Nro III. 1841.

ORDINATIONES
AD
CLERUM CURATUM DIOECESEOS GR. CAT. PREMISLIENSIS.

Nro. 1410.

Bei Sterbfällen belgischer Unterthanen sind die Todtenscheine von Amtswegen auszufertigen, und vierteljährig dem Konsistorium vorzulegen.

Laut des mit h. Gubernial-Verordnung vom 27ten Mai l. J. Zahl 30931. herabgelangten h. Hofkanzlei-Dekrets vom 9ten April 1841 Zahl $\frac{10524.}{994.}$ ist von Seiten der k. belgischen Regierung das Ansinnen gestellt worden, daß bei Sterbfällen belgischer Unterthanen in den k. k. Staaten Todtenscheine ausgefertiget, und dieselben im diplomatischen Wege ihr zukommend gemacht werden. — Da die k. belgische Regierung mit diesem Einschreiten die Zusicherung eines reciproken Verfahrens, das von ihr auch bereits in Gang gesetzt worden ist, verbunden hat; so fand sich die vereinte k. k. Hofkanzlei im Einverstendniße mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei bestimmt, dem gedachten Begehren in gleicher Art, wie es mit der dem Kurat-Klerus hierortiger Diözes mit dem hohen Gubernial-Erlasse vom 23ten April 1836. Z. 22945. und Konsistorial-Intimate vom 12ten Mai 1836. Z. 1269. bekannt gegebenen Hofverordnung vom 31ten März 1836. rücksichtlich der französischen Unterthanen angeordnet wurde, zu entsprechen.—

In Folge dessen wird die Kuratgeistlichkeit hierortiger Diözes angewiesen, in Sterbfällen notorisch belgischer Unterthanen die Todtenscheine von Amtswegen auszufertigen, und solche vierteljährig und zwar: mit 1ten Jänner, April, Juli und Oktober dem Consistorium mittelst der betreffenden Landdechänten vorzulegen. —

Bei sich ergebenden Zweifeln über die Nationalität des Verstorbenen, haben die Seelsorger die nöthige Erkundigung bei der Ortsobrigkeit einzuziehen. —

Vom bischöflichen gr. kat. General-Consistorium.

Przemysl am 12ten Juni 1841.

Johann Bischof.

Polański.

Nro. 1411.

Militär-Urlauber, dann Patental- und mit Reservations-Urkunden betheilten Invaliden können ohne Bewilligung der Militärbehörde keine giltige Ehe eingehen.

Laut h. Hofkazlei-Dekrets vom 3ten Mai l. J. Zahl 12402. hat der k. k. Hofkriegsrath wahrgenommen, daß nicht selten Militair-Urlaubern, dann Patental- und mit Reservations-Urkunden betheilten Invaliden von Obrigkeiten Heirathsbewilligungen ertheilt werden, was den bestehenden Vorschriften geradezu entgegen ist,

nach welchen die beurlaubten Militair-Mannschaft, ohne Bewilligung der Militairbehörde keine giltige Ehe eingehen kann. —

Indem in Gemäßheit des erwähnten h. Hofkanzleidekrets sämmtlicher Kuratgeistlichkeit der §. 14. der, mit dem Kreisschreiben vom 22ten Juni 1837. Zahl 34683. bekannt gemachten erläuternden Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die, bis zur Einberufung beurlaubte Militair-Mannschaft in Erinnerung gebracht wird, wird demselbeu in Folge h. Gubernial-Verordnung vom 28ten Mai l. J. Zahl 34512. aufgetragen, die Militär-Urlauber, und mit Patental- oder Reservations-Urkunden versehene Invaliden nur dann zu trauen, wenn sie die Heiraths-Bewilligung der Militär-Behörden nachgewiesen haben werden. —

Vom bischöflichen gr. kat. General-Consistorium. —

Przemysl am 12ten Juni 1841. —

Johann Bischof.

Polański.

Die Beisetzung der Leichname in den Kirchengruften wird verboten.

Nro 925.

Excelsum C. R. Gubernium vigore alti sui Decreti dto 24. Martii a. cur. Nro 11549. signivicavit sequentia: Es ist der Landesstelle zur Kenntniß gekommen, daß sich einige Seelsorger haben beigehen lassen, die Leichname verstorbener Gutsbesitzer und ihrer Angehörigen zuwider den bestehenden allerhöchsten Entschließungen und mit Umgehung der Behörden in den Kirchengruften beizusetzen.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, wird das Consistorium angewiesen, der unterstehenden Geistlichkeit die dießfalls bestehenden Verbothsgesetze, besonders jene allerhöchste Entschließung, die den sämmtlichen Consistorien unterm 28ten August 1788. Zahl 19817. zur genauen Nachachtnng bekannt gegeben wurde, in Erinnerung zu bringen, und deren genaue Beobachtung neuerlich anzuordnen.

In sequelam hujus, altissimum Praescriptum in Dioecesi Nostra dto 16. Septembris 1788. Nro 1577. a Consistorio publicatum, quo appositio cadaverum in cryptis subterraneis ecclesiarum interdicta est, universo Clero Curato pro notitia, directione et stricta observantia republicatur.

Datum in Consistorio r. gr. cath.

Premisliae die 17. Aprilis 1841.

Joannes Eppus.

Sielecki.

Ad Nrum Gub. 19817. ex 1788.

Abschrift. Es haben Seine Majestät vermög Hofdekrets vom 12ten dieses zu entschließen geruhet: daß

Erstens: überall, wo eine jede Religionspartei der Innwohner einer Gemeinde einen besonderen Gottesacker für sich hat, selbe auch künftig in dessen Genuß verbleiben solle. So verbleibe auch überall der Usus des gemeinschaftlichen Begräbnisses von verschiedenen Religions-Parteien in statu quo, wo immer dieser bestanden habe.

Zweitens: Innwohner von einer dritten Religion der nämlichen Gemeinde, die mit keinem eigenen Freithof versehen sind, stehe es frei, in dem der vorhandenen Gottesäcker sich begraben zu lassen, wo sie immer wünschen, ohne an einen oder andern des verhandenen gebunden zu seyn.

Drittens: Einzelne Inwohner einer solchen Religion, welche bei einer Gemeinde mit keinem Freithof versehen ist, sollen in dem vorhandenen Gottesacker auch anderer Religionen begraben werden, und der nächste Geistliche der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekennt hat, müsse die Function verrichten, kann er aber an der rechten Zeit nicht beigeholt werden, so müsse die in dem Orte anwesende Geistlichkeit die Leiche zur Grabstätte begleiten.

Viertens: Jedem stehe frei, sich mit dem öffentlichen Gepräng der Religion, zu der er sich bekennt hat, begraben, des im Ort befindlichen Geläuts sich bedienen und das seiner Religion angemessene Zeichen an seine Grabstatt setzen zu lassen, ohne sich und seinen Religionsgenossen hiedurch ein besonderes Recht zum Nachtheil der anderen Religionspartei zuzueignen, und der Geistliche so wie auch die Gemeinde der andern Religion, zu der eigentlich der Freithof gehört, dürfe hierin keine Hindernisse legen, noch aber diese, nach der Sitte des Landes, zum charakteristischen Kennzeichen der Religion, zu welcher sich der Todte bekennt hat, ausgesetzten Zeichen nach der Hand vertilgen.

Fünftens: Wo immer bei Gemeinden, die aus Innwohnern verschiedener Religionen bestehen |: wo man doch immer nebst den Katholischen, die so genannten Tolerirten versteht, nämlich: die Evangelischen, Reformirten und Nichtunirten :| wenn es um Ausstellung eines neuen Freithofs zu thun ist, müsse durch die Kreisbehörde dafür gesorgt werden, daß ein gemeinschaftlicher Freithof errichtet werde, es sey denn, daß die zu große Population einer solchen Gemeinde oder aber die physische Lage eines solchen Orts mehrere, als einen Freithof erfordern würde.

Sechstens: Wo für zwei oder mehrere Religionsparteien ein gemeinschaftlicher Gottesacker bestimmt wird, sey der freien Willkühr dieser Parteien zu überlassen, ob sie den Freithof unter sich ströhweis eintheilen, oder nach der Reihe ohne Unterschied der Religion begraben werden wollen. Sollten sie sich hierüber nicht einverstehen können, so sey durch die Kreisbehörde die Sache dahin zu entscheiden — daß die Leichen, so wie sie vorfallen, in einer auf sich folgende Reihe beigelegt werden.

Siebentens: Wenn einer bei Ermanglung des Freithofes eigener Religion in den nächst gelegenen Freithof der Religion, zu welcher er sich bekennet, begraben zu werden wünscht, so sey ihm dieses auch künftig wie bisher zu gestatten.

Achtens: Reisende auderer Religionen, als die im Land tolerirt werden, müssen ebenfalls in dem vorhandenen Freithof, er mag gemeinschaftlich oder einer besonderen Religion eigen seyn, aufgenommen werden, und der im Orte anwesende Geistliche müsse die Function verrichten — wobei jedoch Juden und Mahomedaner nicht verstanden werden.

Neuntens: Verstehe es sich von selbst, daß bei Errichtung gemeinschaftlicher Freithöfe die dießfalls bestehenden Sanitäts-Vorschriften immer gegenwärtig zu halten sind.

Weiters haben Allerhöchst gedachte Seine Majestät allergnädigst verordnet: daß die Privatfamiliengruften in den Kirchen, sowohl in den Städten, als auf den Gütern, wie die allgemeinen ohne weiteren abgestellt, und nach der bereits bestehenden höchsten Vorschrift auf den allgemeinen Kirchhöfen angebracht werden sollen.

Welche vorstehende allerhöchste Entschließungen dem Consistorium mit dem Auftrag bekannt gemacht werden, daß hiernach das Gleichförmige überall eingeführt, und auf dessen genaue Beobachtung sorgfälltigst gewachet werden soll.

Wiadomości literackie.

Właśnie opuściło tutejszą prasę dziełko: **BUKIET CZYLI ZBIÓR POWIASTEK DLA DOBRYCH DZIECI**, wydaniem Jana N. Gątkowskiego.

Cena za egzemplarz oprawny na pięknym maszynowym papierze: 15 kr.

na białym drukowym — 10 kr. M. K.

Do tego Numeru kurendy dołączone są dwa doniesienia z drukarni kongregacyji WW. XX. Mechitarystów w Wiedniu o drukować się mających dziełach:

a) Żywoty Świętych przez Piotra Skargę.

b) Dogmatyka przez Jana Perronego.

Tudzież obwieszczenie z drukarni Stauropigijańskiej o wychodzić mającym: **ТРЕФОЛОГІОНЪ** według załączonego wzoru.